



Alice-Salomon-Platz 3, 12627 Berlin (im Rathaus v. Marzahn-Hellersdorf), 1. Etage; Raum 102 (Sekretariat),  
Sprechzeiten: Donnerstag 09:00-10:30 Uhr und 15:00-17:00 Uhr sowie nach tel. Vereinbarung (90293-2971 Sekretariat, -2975 Fax)

## Alle Jahre wieder: Fragen und Antworten zur Organisation der Personalversammlung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

alle Jahre wieder... die gleichen Fragen an den PR; Wir erlauben uns, an diese Information der Vorjahre wegen der unveränderten Situation zu erinnern und damit im Vorfeld der PV immer wieder auftauchende Fragen erneut zu beantworten.

1. ***Frage:*** *Wie vereinbart sich das Recht zur Teilnahme an der PV auf der einen Seite und die Pflicht der Schule, die Kinder an der Grundschule zu betreuen, auf der anderen Seite? Die Auskunft von unserer Schulleitung lautet: Die Schüler mit einem OGB-Vertrag haben Vorrang zur Betreuung durch die Schule. Sollte das nicht gewährleistet werden (z.B. wenn alle Kollegen vom Recht zur Teilnahme an der PV Gebrauch machen), kann u.U. seitens der Eltern Klage erhoben werden.*

**Antwort PR:** Natürlich, Schüler sollten in einer Schule Vorrang haben. Daneben gelten Bundes- und Landesgesetze. Die Mitbestimmung in den Betrieben und der Verwaltung hat Verfassungsrang (Artikel 25, Verfassung von Berlin). Das PersVG Berlin regelt in den §§ 45-49 alles Wesentliche zur Personalversammlung (auszugsweise siehe unten). Aus den Gesetzen ergeben sich Folgen, konkrete Handlungs- und Organisationsnotwendigkeiten. Diese organisatorischen Folgen mögen nicht immer und für jedermann/frau bequem sein.

2. ***Frage:*** *In diesem Zusammenhang: Wer betreut die Schüler, wenn wirklich JEDER Kollege an der PV teilnimmt?*

**Antwort PR:** Ja, so regelt es das Gesetz, jede/r KollegIn kann teilnehmen. Praktisch ist das bisher nicht so gewesen, weil nicht jede/r Beschäftigte seine Rechte auch voll in Anspruch nimmt, aus welchen Motiven auch immer. Sollte dieser theoretische Fall jedoch einmal eintreten, müsste die Schulleitung Vorkehrungen treffen, die die Betreuung der SchülerInnen mit Betreuungsvertrag absichert, sofern die Eltern auf Betreuung bestehen (was ebenfalls in der Praxis so kaum vorkommt). Dazu gäbe es verschiedene Möglichkeiten. Zum Beispiel könnten diese wenigen Schüler/Innen von anderen Schulen (die auch nicht vollständig ihr Recht der Teilnahme nutzen) betreut werden. Oder es müssten einige wenige Beamte auf der Basis einer Dienstanweisung mit der Betreuung betraut werden. Aber, schaut in die vergangenen Jahre, das ist nur ein theoretischer Fall. Praktisch ist das Betreuungsproblem bisher immer lösbar gewesen.

3. ***Frage:*** *Ist es legitim, seitens der Schulleitung zu fragen bzw. sich per Aushang zu informieren, ob oder auch welche Kollegen die PV besuchen?*

**Antwort PR:** Niemand muss sich erklären, wenn er seine Rechte in Anspruch nehmen will. Die an der PV teilnehmenden KollegInnen sind zu dieser Zeit im Dienst (§ 48 PersVG Berlin). Um das organisatorische Problem aber lösen zu können, muss die Schulleitung umgekehrt wissen, wer NICHT an der PV teilnimmt.

Denn diese KollegInnen haben zu dieser Zeit nicht frei, sondern befinden sich ebenfalls im Dienst. Sie sind deshalb dazu heranzuziehen, das Betreuungsproblem in geeigneter Weise

zu lösen. Also die Schulleitung sollte im Kollegium abfragen, wer NICHT an der PV teilnimmt.

4. **Frage:** *Wie organisieren sich in diesem Zusammenhang andere Grundschulen?*

**Antwort PR:** Dazu sollten sich Schulleitungen und koord. ErzieherInnen gemeinsam untereinander verständigen. Der Personalrat wird darüber nicht informiert. Aber er schreitet regelmäßig dort ein, wo die Rechte der Beschäftigten etwa durch fehlende Information oder durch Hinderung an der Teilnahme beschnitten werden.

*Auch in diesem Jahr gibt es an einigen Schulen Unmut darüber, wenn Kollegen zur Schülerbetreuung am Nachmittag eingeteilt werden. Dieses kann immer dann der Fall sein, wenn das gesamte Erzieherpersonal an der PV teilnimmt und ab 12.00 Uhr fehlt ...*

**PR:** Die ErzieherInnen haben das Recht zur vollständigen Teilnahme, wie auch alle Lehrkräfte. Wenn einige Lehrkräfte von ihrem Recht nicht Gebrauch machen möchten, dann müssen sie damit rechnen, dass ihr Dienst an diesem Tage eventuell auch anders als üblich aussieht. Das mag als unangenehm erscheinen, das mag auch Unmut erzeugen. Das ist aber die gelebte Mitbestimmung der Beschäftigten in ihren Betrieben. Im Übrigen ist nach Beendigung der PV nicht für alle Dienstkräfte Dienstschluss. Das kommt auf die individuellen Dienstpläne an. Einige KollegInnen werden dann zur Betreuung an die Schule zurückkehren.

*Abschließend unser Fazit für das nächste Jahr, um den Eltern die Problematik frühzeitig zu vermitteln: Im Schuljahresarbeitsplan / Terminplan ist das Datum der PV langfristig und verbindlich einzusehen. Evtl. kann somit schon auf eine vorgezogene Schulschließung hingewiesen werden.*

**PR:** Das ist völlig richtig und zu unterstreichen. Die Schulen wurden – wie in jedem Jahr – rechtzeitig unterrichtet, um die langfristige Planung zu ermöglichen. Wir gehen davon aus, dass Schulleitungen mit diesen Informationen verantwortungsbewusst umgehen. Eine langfristige Planung war auch in diesem Jahr möglich und ist auch notwendig.

**Anlage: Auszug PersVG Berlin**

**§ 47 Einberufung**

(1) Der Personalrat hat mindestens einmal in jedem Kalenderjahr in einer Personalversammlung einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

(2) Der Personalrat ist berechtigt und auf Wunsch der Dienststelle oder eines Viertels der wahlberechtigten Dienstkräfte verpflichtet, eine Personalversammlung einzuberufen und den Gegenstand, dessen Beratung beantragt ist, auf die Tagesordnung zu setzen.

**§ 48 Durchführung**

Die Personalversammlung findet während der Arbeitszeit statt, soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen. Die Teilnahme an Personalversammlungen während der Arbeitszeit hat keine Minderung der Bezüge einschließlich Zulagen, Zuschlägen und sonstigen Entschädigungen zur Folge. Zum Ausgleich der durch die Personalversammlung ausgefallenen Arbeitszeit darf Vor- oder Nacharbeit nur bei unabweisbarem Bedürfnis angeordnet werden; sie ist nach den bestehenden Vorschriften abzugelten.

§ 21 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

H. Schurig  
Personalratsvorsitzender